

## Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge**

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge vom 23. Juni 2025 nimmt der VAB wie folgt Stellung.

#### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Der Verband der Auslandsbanken begrüßt das Anliegen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), mit dem Referentenentwurf die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge fristgerecht und sachgerecht umzusetzen. Wir bekennen uns ausdrücklich zur Stärkung des Verbraucherschutzes und zu einem fairen, transparenten Kreditmarkt. Wir begrüßen insbesondere die Intention des BMJV, bestehende Umsetzungsspielräume – soweit vorhanden – zu nutzen, um eine möglichst bürokratiearme Regulierung zu ermöglichen. Der Verband begrüßt ausdrücklich den im Referentenentwurf vorgesehenen Wegfall des Schriftformerfordernisses zugunsten der Textform für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen. Aus unserer Sicht stellt diese Änderung einen wichtigen Schritt zum Abbau bürokratischer Hürden dar und unterstützt die fortschreitende Digitalisierung.

#### **II. Unsere Vorschläge**

##### **Vorschlag 1: Klarstellung bezüglich des Umgangs mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679**

###### **§ 505 b Abs. 2 S. 2 BGB-RefE sollte wie folgt gefasst werden:**

„Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers, die erforderlich sind und deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht. ~~Die einzuholenden Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen. Sollten die einzuholenden Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen, so dürfen diese nicht verarbeitet werden.~~“

**Begründung:**

§ 505 b Abs. 2 S. 2 BGB-RefE verlangt, dass die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung für Allgemein-Verbraucherdarlehen einzuholenden Informationen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen dürfen. Dies stellt die Institute vor enorme logistische Herausforderungen, da beispielsweise die regelmäßig vom Kunden angeforderten Gehaltsnachweise u.a. die Religionszugehörigkeit und damit eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten. Würde man diese Passage wortgetreu auslegen, so müsste der Kunde, vor Zusendung des Gehaltsnachweises an das Institut, die entsprechenden Stellen schwärzen. Dies ist in der Praxis kaum darstellbar und führt sowohl bei den Instituten als auch bei den Kunden zu erhöhtem Arbeitsaufwand. Zudem stellt es einen rein bürokratischen Aufwand dar, der gut entfallen könnte, da die Institute im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung keinerlei Interesse an der Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 haben. Es ist daher notwendig klarzustellen, dass es bei der entsprechenden Passage im Referentenentwurf lediglich um ein Verarbeitungsverbot dieser Daten durch die Institute gehen soll und nicht, wie es jetzt der Fall ist, um bereits das bloße Vorhandensein entsprechender Daten auf den einzuholenden Informationen.

**Vorschlag 2: Wegfall von doppelten Prüfungspflichten bei einer Erhöhung des Nettodarlehensbetrages**

**§ 18a Abs. 2 KWG-RefE sollte gestrichen werden.**

**Alternativ sollte § 18a Abs. 2 KWG-RefE wie folgt gefasst werden:**

„Wird der Nettodarlehensbetrag nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags deutlich erhöht, so ist die Kreditwürdigkeit auf aktualisierter Grundlage ~~neu~~ lediglich im Hinblick auf den erhöhten Betrag zu prüfen, es sei denn, der Erhöhungsbetrag des Nettodarlehens wurde ~~bei einem Immobiliar Verbraucherdarlehensvertrag~~ bereits in die ursprüngliche Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen.“

**Da es sich um die Umsetzung von EU-Recht handelt, sollte flankierend entsprechend auf den EU-Gesetzgeber eingewirkt werden.**

**Begründung:**

§ 18a Abs. 2 KWG-RefE bestimmt, dass im Falle einer deutlichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrages nach Abschluss des Darlehensvertrags die Kreditwürdigkeit auf aktualisierter Grundlage vollständig neu zu prüfen ist, es sei denn, der Erhöhungsbetrag des Nettodarlehens wurde bereits in die ursprüngliche Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen. Eine erneute komplette Überprüfung der Kreditwürdigkeit im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrages stellt einen hohen Arbeitsaufwand sowie eine nicht erforderliche Belastung für die Kreditinstitute dar. Sie ist insbesondere mit zusätzlichen Kosten verbunden und bindet die Mitarbeiter des Instituts erneut – an einen bereits bekannten Sachverhalt.

### **Vorschlag 3: Leerlaufende Norm zur sog. „Forbearance“ streichen**

**§ 18a Abs. 8b KWG-RefE sollte gestrichen werden.**

**Da es sich um die Umsetzung von EU-Recht handelt, sollte flankierend entsprechend auf den EU-Gesetzgeber eingewirkt werden.**

#### **Begründung:**

§ 18a Abs. 8b KWG-RefE bestimmt, dass Kreditinstitute über geeignete Strategien und Verfahren verfügen müssen, damit sie sich bemühen – sofern angebracht – angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund eines Verbraucherdarlehensvertrags eingeleitet werden.

Die Kreditinstitute verfügen aber bereits über klar definierte interne Vorgaben für die Intensivbetreuung und die Bearbeitung von Problemkrediten. Damit ist die in § 18a Abs. 8b KWG-RefE geforderte Prüfung und Umsetzung von Nachsichtsmaßnahmen bereits fester Bestandteil interner Prozesse. Die Überwachung der Einhaltung solcher Forbearance-Maßnahmen stellt somit ohnehin eineaufsichtsrechtlich relevante Aufgabe dar, die sowohl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemäß § 29 KWG als auch bei Sonderprüfungen nach § 44 KWG zu berücksichtigen und zu bewerten ist.

Die Norm stellt somit eine bloße Dopplung bereits bestehender Pflichten dar.